

► Sozialversicherungspflicht

Anästhesist in Klinik ist abhängig beschäftigt und SV-pflichtig

| Bei einem im OP-Bereich einer Klinik tätigen Facharzt für Anästhesiologie ist von einer abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszugehen. Zu diesem Schluss ist das LSG Hessen gelangt. |

Folgende Kriterien sprachen dafür, dass der Anästhesist in die Arbeitsorganisation der Klinik eingegliedert gewesen sei: Er hat die Arbeitsgeräte der Klinik genutzt, mit der Klinik abgesprochen, auf welchen Stationen und in welchen Schichten er tätig sein soll und war Teil eines Teams aus Pflegekräften und Ärzten. Da er einen festen Stundenlohn bekam, bestand kein Unternehmerisiko (LSG Hessen, Urteil vom 10.08.2017, Az. L 1 KR 394/15, Abruf-Nr. 196038).

PRAXISHINWEIS | Nach Ansicht des LSG sind auch eine OP-Krankenschwester (LSG Hessen, Urteil vom 26.03.2015, Az. L 8 KR 84/13) und eine Pflegefachkraft in einem Pflegeheim (LSG Hessen, Urteil vom 16.05.2017, Az. L 1 KR 551/16) regelmäßig abhängig beschäftigt. Das LSG Baden-Württemberg kam dagegen zu der Ansicht, dass Bereitschaftsärzte im Nachtdienst selbstständig tätig sein können (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.05.2017, Az. L 11 R 771/15, Abruf-Nr. 194607, LGP 8/2017, Seite 130 → Abruf-Nr. 44747620).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Honorarnotärzte – mit den richtigen Regelungen lässt sich Scheinselbstständigkeit vermeiden“, LGP 3/2017, Seite 49 → Abruf-Nr. 44444154
- Checkliste „Grundsätze zur statusrechtlichen Beurteilung von Honorarnotärzten“ zum Download auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 44474300

► Mindestlohn

Standzeiten eines Taxifahrers sind mindestlohnpflichtig

| Standzeiten und sonstige Zeiten, in denen ein Taxifahrer bereit ist, einen Fahrauftrag auszuführen, sind Arbeitsbereitschaft oder jedenfalls Bereitschaftsdienst und deshalb mindestlohnpflichtig. Ein Taxiunternehmen kann nicht verlangen, dass der Fahrer während des Wartens auf Fahrgäste alle drei Minuten eine Signaltaste drückt, um seine Arbeitsbereitschaft zu dokumentieren. Das sei eine unverhältnismäßige Erfassung von Daten. Eine entsprechende Regelung verstößt gegen das Bundesdatenschutzgesetz, entschied das ArbG Berlin. |

Keine Entlohnung könne der Taxifahrer jedoch für die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen verlangen. Er sei verpflichtet gewesen, diese einzuhalten. Dies sei ihm auch möglich gewesen, da er den Beginn und die Dauer der Ruhepausen selbst bestimmen konnte (ArbG Berlin, Urteil vom 10.08.2017, Az. 41 Ca 12115/16, Abruf-Nr. 195925).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten“, LGP 8/2016, Seite 129 → Abruf-Nr. 44144890

Arzt in Arbeitsorganisation der Klinik eingegliedert

**IHR PLUS IM NETZ**

Beitrag und
Checkliste

Erfassung der
Arbeitsbereitschaft
alle drei Minuten
unverhältnismäßig